

## Schulsanierungsmaßnahmen

### a) Fachklassentrakt Schulzentrum

### b) Kaspar-Zeuß-Gymnasium

---

...

## BESCHLUSS

1. Der Kreistag stimmt der geplanten Generalsanierung des Fachklassentraktes am Schulzentrum (Variante 3 „Lichthoflösung“) zu (Kostenvolumen ohne Verwaltungstrakt FWG und Heizanlage ca. 10,9 Mio. Euro). Die notwendigen Finanzmittel sind in den Kreishaushalten zur Verfügung zu stellen.

In den Förderantrag ist mit aufzunehmen:

- Die Sanierung des Verwaltungstraktes FWG einschließlich des Lehrerzimmers, für das eine Erweiterung einzuplanen ist, soweit diese von der Regierung bewilligt wird. Die Sanierung des Verwaltungstraktes FWG kommt nur zur Ausführung, wenn die Sanierungsarbeiten förderrechtlich berücksichtigt werden.

- Die Erneuerung der kompletten Heizanlage. Die Entscheidung über die Art, Auslegung und Dimensionierung der Heizanlage wird nach Klärung aller relevanten Vorfragen – einschließlich einer alternativen Contractinglösung – separat durch die Zweckverbandsversammlung Schulzentrum entschieden.

2. Zugestimmt wird ebenfalls der geplanten Generalsanierung des Kaspar-Zeuß-Gymnasiums entsprechend den Planungsentwürfen gemäß den Anlagen 3 und 4 (Kostenvolumen ohne Fotovoltaikanlage ca. 13 Mio. Euro).

Über die neue Wärmeversorgungsanlage wird nach Klärung der derzeit noch offenen Vorfragen ein gesonderter Beschluss gefasst.

Über die etwaige Installation einer Fotovoltaikanlage wird zu einem späteren Zeitpunkt an Hand der dann vorliegenden Rahmenbedingungen entschieden (Kosten der Anlage, Einspeisevergütung, Wirkungsgrad).

3. Die Durchführung der unter den Ziffern 1 und 2 genannten Generalsanierungsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit. Diese lässt sich endgültig erst nach Zugang der Förderbescheide festlegen. Die zuständigen Entscheidungsgremien sind deshalb nach Eingang der Förderbescheide über deren Inhalt sowie die sich hieraus ergebende kommunale Finanzbelastung zu informieren, so dass ggf. die Durchführung der Maßnahmen noch gestoppt werden kann. Mit baulichen Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die endgültige Zustimmung der zuständigen Entscheidungsgremien vorliegt.
4. Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt, bei der weiteren Detailplanung selbstständig zu entscheiden.
5. Die Verwaltung wird zur Konzeptänderung und –ergänzung ermächtigt, soweit dies aus förderrechtlichen, schulaufsichtlichen, bautechnischen oder sonstigen wichtigen Gründen erforderlich ist.
6. Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt, alle notwendigen Maßnahmen zur schnellen Einleitung des Förderverfahrens und zur Umsetzung der geplanten Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen.